

Aktenzeichen: 2/2018

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 26.03.2018 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19. Februar 2018

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.02.2018 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Übernahme der Teilfläche von 55 m² von Brunner Thomas, Entgasse 48a, 6232 Münster ins öffentliche Gut Straßen und Wege – Zustimmung zum Abschluss Schenkungsvertrag

Gemeinderätin Frau Brunner Sarah hat aus Gründen der Befangenheit das Sitzungszimmer vor Beratung und Beschlussfassung verlassen.

Herr Brunner Thomas, Entgasse 48a, 6232 Münster beabsichtigt die Errichtung eines Mehrparteienhauses im Bereich des neu zu bildenden Grundstückes 94/3 laut Vermessungsplan des DI Klemens Troger vom 27.11.2017, Gzl. 2203A/17. Voraussetzung dafür ist die Schaffung bzw. Aufweitung der öffentlichen Gemeindestraße Gst. 2101 und 2099/3 (öffentliches Gut Straßen und Wege) in diesem Bereich mit durchgehend 5,00 Meter. Die erforderlichen Teilstücke 4, 5 und 6 laut Vermessungsurkunde DI Klemens Troger vom 27.11.2017, Gzl. 2203A/17 sollen dabei mit vorliegendem Schenkungsvertrag kostenlos in das Eigentum bzw. öffentliche Gut der Gemeinde Münster übertragen werden.

Das Trennstück (4) von 23 m² wird vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 808 und das Trennstück (5) von 20 m² wird vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 23 jeweils der KG 83111 Münster beschrieben und zu der im Eigentum des Öffentlichen Gutes stehenden Liegenschaft in EZ 49 der KG 83111 Münster unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem dort vorgetragenen Grundstück 2099/3 zugeschrieben. Ebenso wird das Trennstück (6) von 12 m² vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 23 der KG 83111 Münster beschrieben und zu der im Eigentum des Öffentlichen Gutes stehenden Liegenschaft in EZ 49 der KG 83111 Münster unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem dort vorgetragenen Grundstück 2101 zugeschrieben. Die Gemeinde Münster darf für die Grundstücksübertragung keine Kostenbelastung treffen.

Nach erfolgter Darstellung der Grundstückssituation beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, die Schenkung anzunehmen. Somit kann der vorliegende Schenkungsvertrag abgeschlossen werden. Gleichzeitig wird damit **einstimmig** beschlossen die schenkungsgegenständlichen Teilflächen mit den Straßengrundstücken Gst. 2101 und Gst. 2099/3 KG Münster zu vereinigen und ins öffentliche Gut, Straßen und Wege zu übernehmen und im Sinne des § 68 TGO 2001 als öffentliches Gut, Straßen und Wege dem Gemeingebrauch zu widmen.

4. **Beratung und Beschlussfassung über Änderung örtliches Raumordnungskonzept ÖRK im Bereich Gst. 94/1, KG Münster (Eigentümer: Brunner Thomas, Entgasse 48a, 6232 Münster)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster vom 08.03.2018, Zahl ROK 08-2018 durch vier Wochen hindurch das ist vom 30.03.2018 bis 30.04.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Basis der Vermessungsurkunde des DI Troger GzI. 2203A/17, im Bereich der betroffenen Grundstücke 93, 94/1, 94/3 (neu) und 2099/3 der KG Münster vor.

Bei der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes handelt es sich um eine Verlegung der Siedlungsentwicklungsfläche von Gst. 94/1 auf Gst. 94/3 (neu), wobei die Stempelbeschreibung beibehalten werden soll.



Vorwiegend Wohnnutzung

Die Gebäude des Wohngebietes reihen sich entlang der Unterinntal Landesstraße auf, und erstrecken sich bis an den nördlich gelegenen Waldrand. Es handelt sich dabei um Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Gebäude mit der Ausnahme von zwei Mischnutzungen beschränkt auf die derzeitige gewerbliche Nutzung. Dies betrifft das Grundstück 330/2 (Tischlerei Schranzhofer) und das Grundstück 2954 (Ampferer Erdbewegung). Es wird festgehalten, dass schotterverarbeitende Arbeitsabläufe, und das Betreiben von Abbruch-, Asphalt- und Aushubdeponien, nicht zulässig sind. Weiters darf es zu keiner Lärm-, Geruchs- und Staubbelastung kommen.

Eine bauliche Entwicklung kann in diesem Raum in Form von Ausnutzung der Baulandreserven erfolgen. Eine Erweiterung des Wohngebietes, die theoretisch nach Nordwesten in den Forst erfolgen könnte ist aufgrund der höheren Priorität der Schutzwaldfunktion lt. Bundesforstinspektion, abzulehnen. Dieser Bereich des Forstes ist in einem Schutzwaldentwicklungsprojekt enthalten und dient der Wohlfahrtsfunktion. Die weiteren Entwicklungsbereiche könnten innerhalb und in Richtung Osten erfolgen, jedoch ist der Bedarf innerhalb dieses Planungszeitraums nicht gegeben.

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemeinderätin Frau Brunner Sarah hatte aus Gründen der Befangenheit das Sitzungszimmer bereits vor Beratung und Beschlussfassung bereits verlassen.

5. **Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich Gst. 94/1 (neu 94/3) und 93, KG Münster (Eigentümer: Brunner Thomas, Entgasse 48a, 6232 Münster)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBl. Nr. 101/2016 idgF, den vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf vom 12.03.2018, mit der Planungsnummer 517-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich der Grundstücke 91, 93, 94/1 und .44, KG Münster (Eigentümer: Brunner Thomas, Entgasse 48a, 6232 Münster), durch 4 Wochen hindurch, das ist vom 30.03.2018 bis 30.04.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung
Grundstück **.44 KG 83111 Münster**

rund 283 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **91 KG 83111 Münster**

rund 77 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **93 KG 83111 Münster**

rund 23 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück **94/1 KG 83111 Münster**

rund 878 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemeinderätin Frau Brunner Sarah hat aus Gründen der Befangenheit das Sitzungszimmer vor Beratung und Beschlussfassung verlassen.

6. **Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Gst. 94/1 (neu 94/3), KG Münster (Eigentümer: Brunner Thomas, Entgasse 48a, 6232 Münster)**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig**, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den vom Büro Raumordnung Kotai, Architekt DI Christian Kotai ZT, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 15.03.2018, Zahl BEB 26-2018, durch vier Wochen hindurch das ist vom 30.03.2018 bis 30.04.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bebauungsplan sieht unter anderem offene Bauweise, eine Mindestnutzflächendichte (NFD M) von 0,25 und eine Nutzflächendichte höchst (NFD H) von 0,5 vor. Zur öffentlichen Gemeinestraße ist ein Abstand von 3,00 Metern einzuhalten. Der oberste Gebäudepunkt (HG H) liegt bei 577 m.ü.A.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemeinderätin Frau Brunner Sarah hat aus Gründen der Befangenheit das Sitzungszimmer vor Beratung und Beschlussfassung verlassen.

7. **Beratung und Beschlussfassung über Vereinbarungen Radweganbindung Münster mit Simon Moser und Öffentlichem Gut Gewässer**

Der Bürgermeister präsentiert die geplante Radweganbindung ausgehend vom Bereich Brücke in Hof entlang des Innbegleitweges bis zum „Krapf- Bauer“ von Simon Moser im Bereich Kramsach.

Nach erfolgter Diskussion über Wegerhaltung, Sanierung und Haftung für den Radweg beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den vorliegenden Vertrag „Übereinkommen“ mit Herrn Moser Simon, Hagau 39, 6233 Kramsach und dem Amt der Tiroler Landesregierung, über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Weges/Radweges abzuschließen. Die rechtskräftige Unterfertigung der Verträge seitens der Gemeinde erfolgt erst nach Klärung der Frage der Kostenbeteiligung durch den Tourismusverband Alpbachtal & Tiroler Seenland.

8. **Beratung und Beschlussfassung über Löschung Wiederkaufsrecht in EZ 283 der KG 83111 Münster (Eigentümer: Frau Patricia Perzl, Mühlbichl 20, 6230 Brixlegg und Frau Verena Perzl, Marktstraße 29c/1, 6230 Brixlegg)**

Patricia und Verena Perzl sind jeweils zur Hälfte Eigentümerinnen der Liegenschaft in EZ 758 und der EZ 283 KG Münster, wobei sie diese Anteile von ihrem verstorbenen Vater geerbt haben.

Die Schwestern beabsichtigen nunmehr, die Miteigentumsgemeinschaft jeweils aufzuheben und im Tauschwege ihre Hälfteanteile zu übertragen, sodass jede Alleineigentümerin einer der beiden Liegenschaften wird.

Nachdem die Voraussetzungen der Errichtung des Wohnhauses gemäß Kaufvertrag erfüllt sind beschließt der Gemeinderat **einstimmig** der Löschung des zu Gunsten der Gemeinde Münster in EZ 283 zu C-LNR 1a einverleibten Wiederkaufsrechtes gem. Pkt. VII des Kaufvertrages vom 07.04.1964 zuzustimmen.

Die entsprechende Löschungserklärung kann somit seitens der Gemeinde Münster unterfertigt werden.

9. **Beratung und Beschlussfassung über Löschung Wiederkaufsrecht in EZ 758 der KG 83111 Münster (Eigentümer: Frau Patricia Perzl, Mühlbichl 20, 6230 Brixlegg und Frau Verena Perzl, Marktstraße 29c/1, 6230 Brixlegg)**

Nachdem die Voraussetzungen der Errichtung des Hauses gemäß Kaufvertrag Pkt. V des Kaufvertrages erfüllt sind beschließt der Gemeinderat **einstimmig** der Löschung des zu Gunsten der Gemeinde Münster in EZ 758 zu C-LNR 1a einverleibten Wiederkaufsrechtes und des zu C-LNR 2a einverleibten Vorkaufsrechtes gem. Pkt. V des Kaufvertrages vom 05.07.1991 zuzustimmen.

Die entsprechende Löschungserklärung kann somit seitens der Gemeinde Münster unterfertigt werden.

10. **Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung für das Jahr 2017**

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Ing. Roland Eitzinger informiert den Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des Überprüfungsausschusses (Kassenprüfungsniederschrift) vom 05.03.2018, welche die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) 2017 gemäß § 111 Tiroler Gemeindeordnung 2001 idgF. zum Gegenstand hatte.

Der Rechnungsabschluss wurde vom Überprüfungsausschuss für in Ordnung befunden.

Der Rechnungsabschluss 2017 lag in der Zeit vom 07.03.2018 bis 21.03.2018 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht. Der Rechnungsabschluss 2017 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamteinnahmenvorschreibung von € 6.762.754,95 und eine Gesamtausgabenvorschreibung von € 6.685.811,68 aus. Somit ergibt sich ein Jahresüberschuss von € 76.943,27.

Im außerordentlichen Haushalt weist der Rechnungsabschluss 2017 eine Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenvorschreibung von € 1.880.000,00 aus.

Bürgermeister Werner Entner gibt einen Gesamtüberblick zur Finanzsituation der Gemeinde Münster und erläutert die vom Überprüfungsausschuss angesprochenen Abweichungen im Detail.

Bürgermeister Werner Entner verlässt sodann den Sitzungsraum und übernimmt sodann der Vizebürgermeister Ing. Thomas Mai BSc, den Vorsitz.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit des Bürgermeisters **einstimmig** im Sinne des § 108 TGO 2001 idgF, dem Rechnungsleger die Entlastung für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2017 zu erteilen und damit die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

Gleichzeitig sind damit auch alle Über- und Unterschreitungen im Haushaltsjahr 2017 genehmigt.

11. **Bericht Substanzverwalter**

Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bzw. Geltendmachung von Ansprüchen aus der Substanz wird in der nächsten Gemeinderatssitzung berichtet allenfalls Beschluss gefasst.

a) Beratung und Beschlussfassung über Löschung Wiederkaufsrecht Agrargemeinschaft Münster auf Grundstück 1138/9 in EZ 505 (Eigentümer Lechner Anton und Andreas, Haus 457, 6232 Münster)

Auf der Liegenschaft im Mit- und Wohnungseigentum von Herrn Lechner Anton und Andreas, Haus 457, 6232 Münster in EZ 505 KG 83111 Münster ist zu C-LNr. 1a das Wiederkaufsrecht für die Agrargemeinschaft Münster einverleibt. Das Wiederkaufsrecht käme nur dann zum Tragen, wenn das ehemalige Kaufgrundstück unverbaut weiterveräußert werden sollte. Das Grundstück ist längst bebaut und daher das Wiederkaufsrecht nicht mehr ausübbar.

Nachdem somit die Bedingungen zu Pkt. II aus dem Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 13.01.1976 erfüllt sind beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, dass der Substanzverwalter der Löschung des Wiederkaufsrechtes zu Gunsten der Agrargemeinschaft Münster in EZ 505 GB 83111 Münster zustimmen möge.

Die entsprechende Löschungserklärung kann vom Substanzverwalter somit unterfertigt werden.

Der Gemeinderat und Obmann der Agrargemeinschaft Erwin Strobl und die beiden Gemeinderäte Ing. Roland Eitzinger und Armin Lechner haben vor Beratung und Beschlussfassung aus Gründen der Befangenheit das Sitzungszimmer verlassen und daher nicht mitgestimmt.

12. **Anfragen, Anträge, Allfälliges**

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister

ENTNER

Angeschlagen am: 30.03.2018

Abgenommen am: 16.04.2018